

Die Juristische Fakultät

der Universität Passau



**Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse
Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB)**
Prof. Dr. Thomas Riehm

Aufbau und Problemübersicht: § 823 I BGB

1. Rechtsgutsverletzung
 - Leben/Körper/Gesundheit: Schockschäden; Arzthaftung; „Kind als Schaden“
 - Eigentum: Weiterfresser; ideelle Beeinträchtigungen; Nutzungsverhinderung
 - Sonstige Rechte: Begriffsbestimmung
 - Rahmenrechte: Gewerbebetrieb; Persönlichkeitsrecht
2. Handlung/Unterlassen: Verkehrspflichten
3. Haftungsbegründende Kausalität
 - Allgemeine Kausalitätsfragen: Schadensanlagen; psychische Kausalität; überholende Kausalität; rechtmäßiges Alternativverhalten; ...
 - mittelbare Verletzungen: Verkehrspflichten
4. Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigungsgründe: Notwehr, Notstand, Einwilligung (Arzthaftung!)
5. Verschulden
 - Verschuldensfähigkeit; Fahrlässigkeit; Billigkeitshaftung

Leben, Körper, Gesundheit: Definitionen

- **Leben:** Tötung eines Menschen (ab der Geburt)
 - Tötung im Mutterleib: Körperverletzung der Mutter
- **Körper:** Beeinträchtigung der äußeren körperlichen Integrität
 - Problem: abgetrennte Körperteile
 - Sachen, wenn dauerhaft getrennt
 - Bestandteil des „Körpers“ i.S.v. § 823 I BGB, wenn sie *als Körperteile* wiederverwendet werden sollen, z.B.:
 - ▶ Eingefrorenes Sperma für spätere künstliche Befruchtung
 - ▶ Abgetrennter Finger, der wieder angenäht werden kann/soll
 - ▶ Gependete Organe
 - Schädigungen im Mutterleib/vor der Empfängnis: Kausalverlauf zur Rechtsgutsverletzung beginnt vor der Geburt; Anspruch des Kindes entsteht mit der Geburt (§ 1 BGB)
- **Gesundheit:** Störung der physischen oder psychischen Befindlichkeit mit Krankheitswert

Schockschäden

- Ausgangslage: Dritter erleidet einen Schock anlässlich der Nachricht/des Miterlebens der Verletzung/Tötung eines Anderen.
- Zwei Probleme:
 - Wann ist ein Schock eine **Gesundheitsverletzung** i.S.v. § 823 I BGB?
BGH: „traumatische Schädigung“ – geht nach Art und Schwere deutlich über das hinaus, was Nahestehende erfahrungsgemäß an Beeinträchtigungen erleiden (medizinische Behandlung alleine reicht nicht)
 - Unter welchen Voraussetzungen ist diese Verletzung dem Schädiger **zurechenbar** (haftungsbegründende Kausalität/Schutzzweck der Norm)?
BGH:
 - Nur bei nahen Angehörigen (Familie, Lebenspartner)
 - nur wenn Anlass „verständlich“ (Tod eines Menschen, nicht: Haustier)

Ärztliche Behandlung/Kunstfehler

- Arzthaftung ist ein (wenig examensrelevantes) Spezialgebiet.
- Grundlinien:
 - Kunstfehler sind immer Körperverletzungen i.S.v. § 823 I BGB (und Vertragsverletzungen i.S.v. § 280 BGB)
 - Behandlung der Risiken kunstgerechter Heileingriffe ist str.:
 - H.M.: Immer Körperverletzungen i.S.v. § 823 I BGB, die aber durch (ggfs. mutmaßliche) Einwilligung gerechtfertigt sind
 - M.M.: Keine Körperverletzungen, sondern bei fehlender Einwilligung Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - Stets: Wirksame Einwilligung setzt hinreichende Aufklärung voraus
 - Einwilligung rechtfertigt nur diejenigen Risiken, über die pflichtgemäß aufgeklärt wurde, oder hinsichtlich derer keine Aufklärungspflicht bestand
 - Haftung bei Aufklärungspflichtverletzung nur dann, wenn das eingetretene Risiko vom Schutzzweck der Aufklärungspflicht umfasst war

Ungewollte Schwangerschaften – Fehlgeschlagene Abtreibungen

- Fehlgeschlagene Sterilisation von Frau oder Mann:
 - Körperverletzung *der Mutter* i.S.v. § 823 I BGB (+) ⇒ Schmerzensgeld
 - Unterhaltsschaden nicht vom Schutzzweck des § 823 I BGB umfasst (keine gesetzliche Lebensverhinderungspflicht)
⇒ nur aus Vertrag (§ 280 I BGB), wenn gerade die Vermeidung der Unterhaltspflicht angestrebt war
- Fehlgeschlagene oder infolge Beratungsfehlers unterlassene (zulässige) Abtreibung:
 - Gesundheits- oder Körperverletzung der Mutter i.S.v. § 823 I BGB nur für „Mehrbeeinträchtigungen“ durch Komplikationen
 - (Voller) Unterhaltsschaden nicht aus § 823 I BGB (keine Tötungspflicht)
⇒ nur aus Vertrag (§ 280 I BGB), wenn die Abtreibung gerade der Vermeidung der Unterhaltspflicht dienen sollte („soziale Indikation“)
- **Nie:** Eigener Anspruch des unerwünscht geborenen Kindes (keine Haftung für „wrongful life“), selbst bei Behinderung des Kindes

Freiheit i.S.v. § 823 I BGB

- Nur geschützt: Körperliche Fortbewegungsfreiheit (wie § 239 StGB)
- Beispiele:
 - Unberechtigte Untersuchungshaft (z.B. durch falsche Anzeige)
 - Unberechtigte Einweisung in psychiatrische Anstalt (z.B. durch fahrlässigen Arzt)
 - Einsperren, Fesseln (z.B. durch Kaufhausdetektiv)
- **Nicht:** Allgemeine Handlungsfreiheit (zentrale Wertungsentscheidung!)
- **Nicht:** Freiheit zur Nutzung des Eigentums (Problem des Eigentumsschutzes, vgl. „Fleetfall“)
- **Str.:** Stau, Straßenblockade, Zuparken der Garageneinfahrt

Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 I BGB

- Eigentum besteht nur an Sachen i.S.v. § 90 BGB ⇒ kein Vermögensschutz
- Jede Störung der Befugnisse aus § 903 BGB, z.B.:
 - Substanzverletzung
 - Besitzentziehung
 - Eingriffe in das Eigentumsrecht
 - Z.B. Verfügung Nichtberechtigter; Verbindung, Vermischung; unberechtigte Zwangsversteigerung, ...
 - Sachen- und bereicherungsrechtliche Güterzuordnung (z.B. §§ 932 ff. BGB) wirkt als Rechtfertigungsgrund zugunsten des Erwerbers
 - Verwendungszweckstörungen (vgl. Fleet-Fall):
 - Bloße Nutzungsbeeinträchtigungen nicht umfasst (sonst wäre *de facto* die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt)
 - Aber: Vollständige Aufhebung jeder sinnvollen Nutzungsmöglichkeit (+)
 - **Nicht:** Ideelle Beeinträchtigungen (z.B. Fotografieren; Bordell in der Nähe)
 - Problematisch: Weiterfresserschäden

Sonstige Rechte i.S.v. § 823 I BGB

- Kein Schutz jeder subjektiven Rechtsposition (= kein allgemeiner Vermögensschutz)!
- Nur „absolute Rechte“, d.h. eigentumsähnliche Rechtspositionen mit Zuweisungs- und Ausschlussfunktion (vgl. § 903 BGB)
- Klare Beispiele:
 - Beschränkte dingliche Rechte (Hypothek, Pfandrecht, Nießbrauch, Wohnrecht, ...)
 - Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent, ...)
 - Anwartschaftsrechte (Schadensaufteilung ag. §§ 432, 1077, 1281 BGB)
 - Familienrecht: Sorgerecht, räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe
- Streitig/problematisch:
 - Berechtigter Besitz/Recht zum Besitz/§ 858 BGB als Schutzgesetz
 - Obligatorische Forderungen hinsichtlich der Forderungszuständigkeit
- **Nicht:** Gegenstand obligatorischer Forderungen (z.B. Kaufsache)

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb: Grundlagen

- Schutzgegenstand: „Lebendes“ Unternehmen als funktionale Einheit, die mehr ist als die einzelnen Aktiva
- „Konkretisierter Vermögensschutz“
- Existenzberechtigung str.; Alternative: Unternehmens-Persönlichkeitsrecht, § 823 II BGB i.V.m. spezifischen wirtschaftsrechtlichen Schutzgesetzen (v.a. UWG, GWB); §§ 824, 826 BGB
- Aufbau:
 1. Anwendbarkeit: Subsidiarität gegenüber dem Schutz der Unternehmensbestandteile (Eigentum, Immaterialgüterrechte, ...) und gegenüber Spezialgesetzen (z.B. UWG, GWB)
 2. Schutzgegenstand: Betrieb als solcher (Tätigkeit, Kundenstamm, ...)
 3. Einschränkung: Betriebsbezogener Eingriff, d.h. der Eingriff muss das Unternehmen als funktionale Einheit betreffen, keine Aspekte, die bei Privatleuten vergleichbar vorkommen
BGH: „Eine dem Gewerbebetrieb als solchem wesenseigentümliche Eigenheit“

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ReaG): Fallgruppen

- Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung
 - Ursprung des ReaG
 - Beispiel: Einstweilige Verfügung gegen Vertrieb eines Produkts wegen vermeintlich verletzten Patents führt zu Gewinneinbuße
- Vergleichende Warentests, Produktkritik, Unternehmenskritik, Boykottaufruf:
 - Zwischen Wettbewerbern ist § 4 UWG speziell
 - Im Übrigen (z.B. Stiftung Warentest): Abwägung zwischen berechtigtem Interesse des Eingreifers (Meinungs-/Pressefreiheit) und Beeinträchtigung
- BGH: Zusendung unerwünschter Emails/Faxe (Spam)
- BAG: Rechtswidrige Streiks
- Keine Verletzung des ReaG bei:
 - Unterbrechung der Stromzufuhr/Telekommunikation/öff. Zufahrtswege
 - Verletzung eines Angestellten/Beschädigung von Unternehmenseigentum

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Grundlagen

- Sondervorschriften zum Persönlichkeitsschutz: §§ 185 ff. StGB; § 12 BGB; § 17 HGB; §§ 22 f. KunstUrhG (i.V.m. § 823 II BGB oder als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB)
- Art. 1 I i.V.m. 2 I GG erfordert weitergehenden allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutz
 - ⇒ „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“ als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB
- Verfassungskonforme Rechtsfortbildung: Schmerzensgeldanspruch gem. Art. 1 I, 2 I GG (nach h.M. nicht § 253 II BGB analog)
- Rechtslage nach dem Tod (postmortales Persönlichkeitsrecht): Aufspaltung des Persönlichkeitsrechts:
 - **Ideelle Bestandteile** (z.B. Schutz vor Verunglimpfung): Unvererblich; können von den Angehörigen unabhängig vom Erbrecht geltend gemacht werden (nur in schweren Fällen)
 - **Vermögenswerte Bestandteile** (z.B. wirtschaftliche Verwertung des Namens oder Bildnisses): Vererblich, gehen also nach Erbrecht über

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Fallgruppen

- Ehrschutz (Beleidigungen, ehrenrührige und/oder unwahre Tatsachen)
 - Problem: Abwägung mit Art. 5 GG
- Entstellungen der Identität in der öffentlichen Wahrnehmung (z.B. Falschberichterstattung)
- Recht am eigenen Bild: Bestimmung darüber, wer Bilder der Person herstellen oder verbreiten darf (z.B. Paparazzi, Facebook/StudiVZ)
 - EGMR/BVerfG/BGH: Personen der Zeitgeschichte dürfen bei legitimem Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch ohne Einwilligung gezeigt werden
- Persönlicher Bereich (Briefgeheimnis; Schutz des gesprochenen Worts; Videoüberwachung; heimliche Gentests; Intimleben)
- Körperliche und sexuelle Selbstbestimmung (Blutprobe; AIDS-Test)
- Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (BDSG)
- Wirtschaftliche Nutzung der Persönlichkeit (unerlaubte Werbung)

Handlung

- Definition: „Jedes menschliche Verhalten, das der Bewusstseinskontrolle und Willenslenkung grundsätzlich unterliegt“
- Kontrollierbarkeit durch den „natürlichen Handlungswillen“ genügt; der Rest ist Teil der Verschuldensfähigkeit
- Handlung fehlt bei *vis absoluta*, bei Reflexen, Schlaf oder Bewusstlosigkeit
- Unterlassen ist gleichgestellt, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand (sog. Verkehrspflicht)

Haftungsbegründende Kausalität: Grundlagen

- Normative Zurechnung einer Rechtsgutsverletzung zu einer Handlung des Schädigers
- Drei klassische Stufen:
 - Äquivalenzformel (*conditio sine qua non*); Korrekturen:
 - Unterlassen (Hinzudenken der geschuldeten Handlung)
 - Doppelkausalität (zwei unabhängige Ursachen)
 - Kumulative Kausalität (=mittelbare Verletzung)
 - Unklare Kausalität bei mehreren potenziellen Ursachen: § 830 I 2 BGB
 - Adäquanzformel (Ausschluss ganz unwahrscheinlicher Kausalverläufe); nicht anzuwenden bei:
 - Gefährdungshaftung
 - Vorsatztaten, wenn gerade der unwahrscheinliche Erfolg gewollt war (h.M.)
 - Schutzzweck der Norm; Differenzierung:
 - Unmittelbare Verletzungen: Stets
 - Mittelbare Verletzungen: Nur bei Verletzung einer Verkehrspflicht

Haftungsbegründende Kausalität: Einzelfragen

- Besondere Schadensanlagen (z.B. Bluterkrankheit):
 - Unbeachtlich (außer bei fehlender Adäquanz)
- Psychisch vermittelte Kausalität (z.B. Schockschäden):
 - Grds. beachtlich, außer ganz unverhältnismäßige Reaktion oder Rentenneurose
- Dazwischentreten Dritter:
 - Grundsätzlich unschädlich, solange sich das spezifische Risiko verwirklicht
- Herausforderungsfälle:
 - Billigenswerte Motivation; Verhältnismäßigkeit der Verfolgung; Realisierung des spezifischen Verfolgungsrisikos
- Hypothetische Kausalverläufe:
 - „Überholende Kausalität“ (Zerstörung eines baufälligen Hauses): Beachtlich
 - Hypothetischer Ersatzanspruch gegen Zweitschädiger: Unbeachtlich
 - Ansonsten Differenzierung zwischen Objektschaden (unbeachtlich) und Folgeschaden (beachtlich)
- Rechtmäßiges Alternativverhalten:
 - Grundsätzlich beachtlich, aber Beweislast!

Rechtswidrigkeit: Grundlagen

- „Ur-Debatte“: Erfolgsunrecht vs. Verhaltensunrecht
 - Bei **unmittelbaren Verletzungen** indiziert die Rechtsgutsverletzung alleine die Rechtswidrigkeit (=Erfolgsunrecht)
 - Bei **mittelbaren Verletzungen** ist die Rechtswidrigkeit nur bei der Verletzung einer Verkehrspflicht indiziert („Realisierung eines vom Schädiger gesetzten unerlaubten Risikos“) (=Verhaltensunrecht)
- ⇒ Entscheidung in aller Regel nicht erforderlich
- Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Notstand, Einwilligung, ...) schließen (indizierte) Rechtswidrigkeit aus
- Bei Rahmenrechten (ReaG, APR): Positive Feststellung der Rechtswidrigkeit durch Abwägung erforderlich, kein Indikationsmodell

Verkehrspflichten: Grundlagen

- Dogmatische Bedeutung:
 - Konkretisierung der „fahrlässigen widerrechtlichen Verletzung“ i.S.v. § 823 I BGB; Feststellung der „Unerlaubtheit“ einer Handlung
 - Identifikation der haftungsrechtlich relevanten Handlungen in der Kausalkette (Einschränkung der Zurechnung)
- Systematischer Standort im Anspruchsaufbau:
 - Bei Unterlassungsdelikten: Im Rahmen der Handlung (Gleichstellung mit aktivem Tun bei Verstoß gegen Verkehrspflicht)
 - Bei mittelbaren Schädigungen: Im Rahmen der haftungsbegründenden Kausalität (Schutzzweck der Norm: „unerlaubtes Risiko“)
 - Bei unmittelbaren Schädigungen: I.d.R. unnötig
 - Verhältnis zur Fahrlässigkeit (im Verschulden) problematisch:
 - M.M.: Identisch; Verschuldensprüfung beschränkt sich auf Verschuldensfähigkeit
 - H.M.: Verkehrspflicht ist generell-abstrakt („äußere Sorgfalt“), Fahrlässigkeit individuell-konkret („innere Sorgfalt“)

Verkehrspflichten: Einzelheiten

- Entstehungsgründe für Verkehrspflichten:
 - Schaffung/Beherrschung einer Gefahrenquelle (Grundstückseigentümer; Produzent gefährlicher Waren; Erziehungsberechtigter; Waffenbesitz; ...)
 - Faktische Übernahme einer Aufgabe (Kinderbetreuung; Bauleitung; ...)
 - Vorangegangenes gefährliches Tun
 - Fürsorge- und Obhutspflichten („Eltern schützen ihre Kinder“)
- Umfang: § 276 II BGB analog (variabler Maßstab) ⇒ Abwägung:
 - Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
 - Schwere des zu erwartenden Schadens
 - Aufwand, der zur Sicherung erforderlich ist
 - Berechtigte Erwartungen des Verkehrs in die Sicherheit der Gefahrenquelle
- Delegation von Verkehrspflichten
 - Übernehmer hat eigene Verkehrspflichten kraft faktischer(!) Übernahme
 - Ursprünglich Verpflichteter bleibt zu Auswahl und Überwachung verpflichtet

Verletzung von Schutzgesetzen (§ 823 II BGB)

- Funktionen:
 - „Nachklapptatbestand“ zu § 823 I BGB, soweit die dort genannten Rechtsgüter auch durch Spezialgesetze geschützt sind
 - Originärer Haftungstatbestand für primäre Vermögensschäden
- Prüfungsschema:
 1. Vorliegen eines Schutzgesetzes
 - Jede Rechtsnorm (Art. 2 EGBGB) mit Handlungsgebot (nicht: Form- oder Ordnungsvorschriften)
 - Bezweckt Individualschutz, nicht bloß Schutz der Allgemeinheit
 - Kernfrage bei Vermögensschutz: Soll die Norm den Rechtsgüterschutz erweitern?
 - Beispiele: §§ 242, 249, 263, 267 StGB; 1-5 StVO; 15a InsO
 2. Verletzung des Schutzgesetzes (objektiver und subjektiver Tatbestand)
 3. Rechtswidrigkeit: Durch Schutzgesetzverletzung indiziert
 4. Verschulden: Je nach Schutzgesetz, ggfs. § 823 II 2 BGB;
Bezugspunkt: Schutzgesetzverletzung, nicht Rechtsgutsverletzung!

Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)

- Funktionen:
 - „Nachklapptatbestand“ zu § 823 I, II BGB bei vorsätzlichen Vermögensstraftaten
 - Originär bei primären Vermögensschäden ohne spezifisches Schutzgesetz
- Prüfungsschema:
 1. Zufügung eines Schadens (Vermögens- oder Nichtvermögensschaden)
 2. Sittenwidrigkeit: „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
 - Anstiftung/Verleiten zum Vertragsbruch
 - Gläubigergefährdung/-benachteiligung
 - Wirtschaftlich relevante Fehlinformationen
 - Rechts- oder Institutionenmissbrauch (z.B. Titelerbschleichung)
 - Haftung des GmbH-Gesellschafters für existenzvernichtende Eingriffe (Trihotel)
 3. Vorsatz des Schädigers
 - Bezugspunkt: Schaden + sittenwidrigkeitsbegründende *Tatsachen*
 - *Dolus eventualis* genügt (z.B. bei Angaben „ins Blaue hinein“)

Weitere Tatbestände der Verschuldenshaftung

- § 824 BGB: Kredit- und Erwerbsschädigung
 - Schutz der geschäftlichen Ehre und des Vermögens als solchen (!)
 - Verletzungshandlung: Schuldhafte unwahre negative Tatsachenbehauptung (nicht: Meinungsäußerung)
 - Beachte: Rechtfertigungsgrund des „berechtigten Interesses“ (§ 824 II BGB)
⇒ Grundrechtsabwägung, v.a. mit Art. 5 I GG
- § 825 BGB: Bestimmung zu sexuellen Handlungen
 - Neben § 823 I BGB (Körperverletzung, APR) und § 823 II BGB i.V.m. §§ 174 ff. StGB praktisch bedeutungslos („Nachklapptatbestand“)
- § 839a BGB: Haftung des gerichtlich bestellten Sachverständigen
 - Kein Vertragsverhältnis zwischen den Prozessparteien und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen ⇒ §§ 280 ff. BGB (-)
 - Schäden sind häufig reine Vermögensschäden ⇒ § 823 I BGB (-)
 - Sondernorm § 839a BGB für gerichtlich bestellte Sachverständige (nicht: Zeugen und Privatgutachter)
 - Voraussetzung: Gerichtliche Entscheidung aufgrund objektiv fehlerhaften Gutachtens
 - Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Rechtfertigungsgründe I

- Notwehr (§ 32 StGB, § 227 BGB)
 - Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff
 - Erforderlichkeit der Notwehrhandlung (nicht: Verhältnismäßigkeit)
- Notstand (§ 34 StGB, §§ 228, 904 BGB)
 - Defensivnotstand (§§ 34 StGB, 228 BGB)
 - Drohende Gefahr für ein Rechtsgut
 - Beschädigung *der gefährlichen Sache* (§ 228 BGB) bzw. eines anderen Rechtsguts (§ 34 StGB) zur Abwendung der Gefahr
 - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Abwehrhandlung
 - Aggressivnotstand (§ 904 BGB)
 - Von außen kommende Gefahr für ein Rechtsgut
 - Beschädigung *einer anderen Sache* zur Abwendung der Gefahr
 - Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Abwehr
 - Sonderproblem: Ausgleichsanspruch des Eigentümers der beschädigten Sache aus § 904 S. 2 BGB ⇒ Wer ist Anspruchsgegner – Einwirkender (h.M.) oder Begünstigter (M.M.)?

Rechtfertigungsgründe II

- Selbsthilferechte:
 - § 127 StPO: Vorläufige Festnahme bei „Betreffen auf frischer Tat“
 - § 859 BGB: Besitzwehr und Besitzkehr gegen verbotene Eigenmacht
 - § 229 BGB: Allgemeines Selbsthilferecht zur Sicherung von Ansprüchen, „wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist“
- Einwilligung (v.a. bei der Arzthaftung)
 - Einwilligungsfähigkeit (≈ Geschäftsfähigkeit)
 - Hinreichende Aufklärung über Risiken
 - Bei fehlender Aufklärung: Schutzzweckzusammenhang zwischen Aufklärungspflicht und Verletzung
- Mutmaßliche Einwilligung/GoA, wenn keine Einwilligung zu erlangen ist (z.B. bei Bewusstlosigkeit)
- Irrtümer bei Rechtfertigungsgründen:
 - Erlaubnistatbestandsirrtum: Vorsatzausschluss
 - Erlaubnisirrtum (Rechtsirrtum): Vorsatzausschluss (h.M., „Vorsatztheorie“: Vorsatz muss sich auch auf Rechtswidrigkeit beziehen)

Verschulden

- Vorübergehende Unzurechnungsfähigkeit (§ 827 BGB) bei Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Geisteskrankheit (Vollrausch!)
- Verschuldensfähigkeit (§ 828 BGB)
 - **0-7 Jahre:** Völlige Verschuldensunfähigkeit (§ 828 I BGB)
 - **7-10 Jahre im Straßenverkehr:** Völlige Verschuldensunfähigkeit, aber nur bei verkehrstypischen Überforderungssituationen (nicht: Beschädigung parkender Autos) (§ 828 II BGB)
 - **7/10-18 Jahre:** Abhängig von der individuellen Einsichtsfähigkeit (§ 828 III BGB)
- Vorsatz: Wissen und Wollen des *rechtswidrigen* Erfolges
- Fahrlässigkeit:
 - Hätte die Rechtsgutsverletzung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorhergesehen und vermieden werden können?
 - Sorgfaltsmaßstab grundsätzlich „gruppenspezifisch objektiv“
 - Grobe Fahrlässigkeit: Missachtung dessen, was jedermann hätte einleuchten müssen

Billigkeitshaftung (§ 829 BGB)

- Billigkeitsausgleich, wenn die Haftung an den §§ 827 f. BGB scheitert
- Anspruchsvoraussetzungen:
 1. Rechtswidrige Schadenszufügung durch einen Verschuldensunfähigen
 - Erfüllung eines Tatbestands der §§ 823 ff. BGB mit Ausnahme der Verschuldensfähigkeit
 2. Natürliches Verschulden (h.M.)
 - Handlung muss, hypothetisch gedacht als die eines Verschuldensfähigen, schuldhaft gewesen sein
 3. Billigkeit
 - Zentralkriterium: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - (Haftplicht-)Versicherung des Schädigers ist zu berücksichtigen (h.M.)
 4. Subsidiarität gegenüber (realisierbarem) § 832 BGB

Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB): Grundlagen

- Dogmatische Struktur:
 - Haftung für *eigenes* Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn
 - Keine Zurechnung *fremden* Fehlverhaltens des Gehilfen!
 - Vermutung des Geschäftsherrnverschuldens, wenn der Gehilfe im Rahmen der Verrichtung ein Delikt begangen hat
 - Zugleich Vermutung der Kausalität zwischen Auswahl-/Überwachungsverschulden und Rechtsgutsverletzung
 - Widerlegung beider Vermutungen möglich (Exkulpationsbeweis)
- Daneben § 823 I BGB (Organisationsverschulden) stets anwendbar, aber mit ungünstigerer Beweislastverteilung

Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB): Prüfungsschema

1. Verrichtungsgehilfe
 - Weisungsabhängige, unselbständige Tätigkeit
 - Nicht: Selbständige Unternehmer; Gesellschaftsorgane (§ 31 BGB!)
2. Rechtswidrige Schadenszufügung durch den Gehilfen
 - Vollständige Prüfung der §§ 823 ff. BGB in Bezug auf den Gehilfen
 - Rechtswidrigkeit/Verschulden erforderlich?
 - BGH: Erfolgsunrecht; Rechtfertigung durch „verkehrsrichtiges Verhalten“
 - H.L.: Verhaltensunrecht erforderlich (⇒ Beweislast beim Geschädigten)
3. In Ausführung der Verrichtung
 - Innerer sachlicher Zusammenhang mit der Gehilfentätigkeit
4. Keine Exkulpation (§ 831 I 2 BGB)
 - a) Widerlegung der Verschuldensvermutung
 - ⇒ Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung
 - b) Widerlegung der Kausalitätsvermutung

Mehrheiten von Tätern

- **Nebentäterschaft (§ 840 BGB): Kumulative Kausalität**
Beispiel: A verletzt die Streupflicht für den Gehweg vor seinem Haus; B fährt darauf zu schnell und kann dem Fußgänger C wegen des Eises nicht mehr ausweichen
⇒ A und B haften als Gesamtschuldner
- **Mittäterschaft/Teilnahme (§ 830 I 1, II BGB)**
 - Mittäterschaft wie § 25 StGB; Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe) wie §§ 26 f. StGB (h.M.)
 - Folge: Wechselseitige Zurechnung der Handlungen aller Beteiligten, soweit der gemeinsame Tatvorsatz reicht
 - Alle Beteiligten haften als Gesamtschuldner
 - Keine Zurechnung von Exzesshandlungen
 - Prüfungsstandort: Handlung und Kausalität

Alternativtäterschaft (§ 830 I 2 BGB): Prüfungsschema

1. Unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners
 - §§ 823 ff. BGB mit Ausnahme der haftungsbegründenden Kausalität (z.B.: Rechtsgutsverletzung + Verkehrspflichtverletzung)
 - Auch: Gefährdungshaftung und §§ 280 ff. BGB (str.)
2. Handlungen mehrerer Beteiligten
 - BGH: Einheitlicher tatsächlicher Vorgang (gleichartige Gefährdung) erforderlich
3. Unaufklärbarkeit der Kausalität
 - Problem: Verantwortlicher Erstschädiger steht fest, Kausalität des Zweitschädigers ist unklar (h.M.: Kein § 830 I 2 BGB)
4. Feststehender Ersatzanspruch des Geschädigten
 - H.M.: In jeder denkbaren Kausalitätsalternative muss dem Geschädigten (irgend)ein Ersatzanspruch zustehen. Daher Ausschluss bei möglicher Eigenverursachung oder Haftungsausschluss bei einem potenziellen Schädiger (Rechtfertigung, Verschuldensunfähigkeit, vertraglicher Ausschluss,...)
 - BGH NJW 2001, 2538: § 830 I 2 BGB (+) bei möglicher Zufallsursache (Ausreißerentscheidung?)